

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 9

TEIL I

Ausgabetag 20. Februar 1949

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
Alliierte Behörden		Magistrat	
Alliierte Kommandantur Berlin		Preisamt	
16. 2. 1949	Anordnung Nr. BK/O (49) 25, Entnazifizierung 71	15. 2. 1949	Berichtigung der Anordnung über die Preisbildung für Nadel schnittholz aus der Produktion von Groß-Berlin 72
Amtliche Bekanntmachungen		Polizei	
Magistrat		Polizei	
Personal und Verwaltung		Polizei	
10. 2. 1949	Bekanntmachung über die Zusammenlegung des Standesamtsbezirks Reinickendorf 72	15. 2. 1949	Bekanntmachung über Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern 72

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 25
16. Februar 1949

Betrifft: Entnazifizierung

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Verantwortung für Entnazifizierung

Der Magistrat von Groß-Berlin trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bestimmungen dieser Anordnung sowie auch aller früher erlassenen Anordnungen über Entnazifizierung, soweit letztere mit der vorliegenden Anordnung nicht in Widerspruch stehen, vorbehaltlich jedoch etwaiger weiterer Anweisungen, welche seitens der Militärregierung in den betreffenden Sektoren erlassen werden. Der Magistrat hat Vorschriften ergehen zu lassen, über die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Anordnungen notwendigen Einrichtungen und hat baldmöglichst, jedoch nicht später als 14 Tage nach dem Tage des Erlasses dieser Anordnung, Abschriften dieser Vorschriften der Alliierten Kommandantur zur Kenntnisnahme vorzulegen.

2. Einstellung des Berufungsverfahrens

Um eine baldige Vollendung der Entnazifizierung in Berlin herbeizuführen, haben Sie den Entnazifizierungskommissionen in Groß-Berlin folgende Anweisungen zu erteilen:

I. Vom 26. Februar 1949, 0.01 Uhr ab sind keine weiteren Entnazifizierungsanträge entgegenzunehmen.

II. Die Entnazifizierungskommissionen in den Sektoren haben die Behandlung aller schwebenden Anträge zu Ende zu führen und ihre diesbezüglichen Empfehlungen der betreffenden Militärregierung zu unterbreiten. Die Entnazifizierungskommissionen beim Magistrat haben ihre diesbezüglichen Empfehlungen dem Unterausschuß für Entnazifizierung beim Öffentlichen Sicherheits-Komitee der Alliierten Kommandantur zu unterbreiten. Festsetzung des Termines für die Abschließung der Arbeit der Entnazifizierungskommissionen in den Sektoren liegt im Ermessen der betreffenden Militärregierung, bzw. was die Entnazifizierungskommissionen beim Magistrat anbelangt, im Ermessen der Alliierten Kommandantur; dieser Termin ist jedoch spätestens am 1. Juni 1949 festzusetzen.

3. Entlassung aus einem Amt oder einer Stellung

Vom Tage des Erlasses der Anordnung ab sind keine von Teil I bzw. II der Bestimmung Nr. 1 zur Anordnung BK/O (46) 101a (wie abgeändert) betroffenen Personen aus einer Stellung in einem öffentlichen oder privaten Betriebe in Groß-Berlin auf Grund

ihrer früheren politischen Tätigkeit zu entlassen oder auszuschließen, es sei denn, sie fallen in die Kategorie von Personen, denen Strafen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung auferlegt werden können.

4. Strafbestimmungen

I. Alle von Teil I bzw. II der Bestimmung Nr. 1 zur Anordnung BK/O (46) 101a betroffenen Personen, welche bis zum Tage des Erlasses dieser Anordnung versäumt haben, sich bei der Polizei gemäß den Bestimmungen der Anordnungen BK/O (46) 355 und BK/O (49) 45 zu melden, setzen sich den in der Anlage A. Teil I dieser Anordnung angeführten Strafen, und zwar auf eine Zeit von 3 Jahren vom Datum an gerechnet, an welchem eine rechtmäßige Meldung bei der Polizei erfolgt, sowie einer entsprechenden in Anlage A. Teil II angeführten Geldstrafe aus. Es setzen sich solche Personen auch der gerichtlichen Verfolgung auf Grund Nichtbefolgung der Bestimmungen der Anordnungen BK/O (46) 355 und BK/O (46) 45 aus.

II. Alle von Teil I bzw. II der Bestimmung Nr. 1 zur Anordnung BK/O (46) 101a betroffenen Personen, deren Antrag auf Rehabilitierung an eine Entnazifizierungskommission abgelehnt, oder deren Berufung von der betreffenden Militärregierung abgewiesen wurde, bzw. wird, unterliegen den in Anlage A. Teil I dieser Anordnung angeführten Strafbestimmungen auf eine Zeit von drei Jahren vom Datum an gerechnet, an welchem ihr Antrag bei der Entnazifizierungskommission entgegengenommen wurde, und solchen Personen können auch die entsprechenden in Anlage A. Teil II angeführten Geldstrafen auferlegt werden.

III. Alle Personen, welche vor dem Erlaß dieser Anordnung sich bei der Polizei gemäß den Bestimmungen der Anordnungen BK/O (46) 355 und BK/O (49) 45 gemeldet haben, jedoch noch nicht bei einer Entnazifizierungskommission Antrag auf Rehabilitierung gestellt haben:

(a) wenn sie von Teil I der Bestimmungen Nr. 1 zur Anordnung BK/O (46) 101a betroffen sind, unterliegen den in Anlage A. Teil I angeführten Strafbestimmungen, und zwar auf eine Zeit von drei Jahren vom Datum dieser Anordnung an gerechnet, sowie auch der entsprechenden in Anlage A. Teil II enthaltenen Geldstrafe;

(b) wenn sie von Teil II der Bestimmung Nr. 1 zur Anordnung BK/O (46) 101a betroffen sind, unterliegen den in Anlage A. Teil I, angeführten Strafbestimmungen, und zwar auf eine Zeit von einem Jahr vom Datum dieser Anordnung an gerechnet, sowie auch der entsprechenden in Anlage A. Teil II, enthaltenen Geldstrafe.

- IV. Wer jetzt als von den Bestimmungen der Anordnung nicht betroffen erachtet wird, unterliegt jedoch den Bestimmungen derselben, wenn es sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, daß er in eine der oben erwähnten Kategorien fällt.
5. Strafen, welche den vom Kontrollratgesetz Nr. 10 betroffenen bzw. eines Kriegsverbrechens schuldig befundenen Personen aufzuerlegen sind
- Personen, welche vom Kontrollratgesetz Nr. 10 betroffen oder eines Kriegsverbrechens schuldig befunden wurden, sind nicht als von den Strafen oder sonstigen Bestimmungen dieser Anordnung befreit zu betrachten. Solche Personen unterliegen, ungeachtet einer etwaigen von einem Gericht ihnen auferlegten Strafe, den in dieser Anordnung angeführten Strafbestimmungen.
6. Personen, welche den Strafbestimmungen nicht unterliegen
- Den Strafbestimmungen unterliegen nicht:
- Personen, welchen gemäß dem bestehenden Entnazifizierungsverfahren die Rehabilitierung gewährt wird, bzw. gewährt wurde;
 - Personen, welche vor einer Entnazifizierungs-Kommission in einer Besetzungszone Deutschlands bereits erschienen sind, deren Einstufung in eine Kategorie durch die Militärregierung des Sektors von Berlin, in welchem sie wohnhaft oder beschäftigt sind, bestätigt wurde.
7. Einziehung von Strafgebern
- Die Militärregierung wird dem gesperrten unbeweglichen bzw. beweglichen Vermögen einer gemäß dieser Anordnung den Strafbestimmungen unterliegenden Person die Geldstrafe und die Entnazifizierungsgebühr in voller Höhe entnehmen und wird alle notwendigen Maßnahmen treffen, um diesen Betrag aufzubringen.
 - Jede diesen Strafbestimmungen unterliegende Person hat über eine etwa auferlegte Geldstrafe hinaus eine Entnazifizierungsgebühr in Höhe von 2% des Gesamtwertes ihres Vermögens am Tage des Erlasses dieser Anordnung zu entrichten, es sei denn, daß eine solche Gebühr bereits an eine Entnazifizierungs-Kommission entrichtet wurde.
8. Aufhebung der Vermögenssperre
- Nach Zahlung der Geldstrafe und der Entnazifizierungsgebühr ist der Restbestand des Vermögens und Bankkonten der betreffenden Person freizugeben, ungeachtet dessen, daß diese andere etwa auferlegte Strafen nicht völlig abgebußt haben sollte.
9. Rechtsansprüche
- Es besteht kein Anspruchsrecht auf Zurückzahlung etwa eingebüßter Geldstrafen oder Gebühren gemäß dieser Anordnung;
 - Personen, welche gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung Zahlungen geleistet haben, werden deshalb nicht von etwaigen Verpflichtungen gemäß einem Rückerstattungsgesetz befreit.
10. Endgültige Rehabilitierung
- Nach Ablauf der gemäß dieser Anordnung auferlegten Strafen, ist die betreffende Person nach Vorlegung einer Bescheinigung der Zahlung der betreffenden Gebühren und Geldstrafen zu rehabilitieren.
11. Nicht in Berlin Anwesende
- Zurückgekehrte Kriegsgefangene und andere Personen, welche früher in Berlin wohnhaft und welche verhindert waren, in Berlin anwesend zu sein, können binnen 30 Tagen nach ihrer Rückkehr in Berlin bei der betreffenden Militärregierung Antrag auf Rehabilitierung stellen; diesem Antrag ist stattzugeben, es sei denn, die betreffende Person unterliegt den Strafbestimmungen dieser Anordnung. Diese Bestimmung erstreckt sich in gleicher Weise auf Personen, welche künftighin die Aufenthaltsgenehmigung für Berlin erhalten.
12. Sie haben unverzüglich diese Anordnung auf breiter Basis zu veröffentlichen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

Evan A. Taylor

Vorsitzführender Stabschef

Anlage A zur Anordnung BK/O (49) 25

Strafbestimmungen

I. a) Bürgerrechte

Entziehung des Wahlrechts und des Rechts, ein öffentliches oder politisches Amt innezuhaben oder in irgendeiner Weise politisch tätig zu sein.

b) Beschäftigung

I. Ausschlößung von öffentlichen Ämtern oder Stellen, jeden Niveaus;

II. Entziehung des Rechts, eine private Stellung innezuhaben, welche die Aufsicht über mehr als 5 Personen erfordert.

c) Pensionen und Renten

Für die Dauer der Strafen Absprechung des Rechts, Pensionen oder Renten in bar oder in Sachwerten, außer der Fürsorgeunterstützung, aus öffentlichen Fonds zu empfangen.

II. Geldstrafen

Eine Geldstrafe auf Basis des Vermögens am Tage des Erlasses dieser Anordnung, und zwar in folgender Höhe:

Höchstwert des Gesamtvermögens	Prozentsatz
2 000,— DM	5 %
10 000,— DM	10 %
25 000,— DM	15 %
50 000,— DM	20 %
100 000,— DM	30 %
250 000,— DM	40 %
500 000,— DM	50 %
über 500 000,— DM	60 %

Magistrat

Preisamt

Berichtigung

der Anordnung über die Preisbildung für Nadelnschnittholz aus der Produktion von Groß-Berlin

(VOBl. 1949 I S. 44)

Unter „B. Bauholz“ muß es heißen:

Kantholz bis 18 cm dick, 2,50 bis 6 m lang.

ca. 4 m DL — 136,— DM

Berlin, den 15. Februar 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

I. A. Wissell

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Personal und Verwaltung

Zusammenlegung

der Standesamtsbezirke des Verwaltungsbezirks Reinickendorf

Die Standesamtsbezirke Reinickendorf, Hermsdorf, Tegel und Wittenau sind mit dem 1. Januar 1949 zu dem Standesamtsbezirk Reinickendorf vereinigt worden, der sich mit dem Gebiet des Verwaltungsbezirks Reinickendorf von Groß-Berlin deckt.

Die Amtsräume des Standesamts Reinickendorf von Groß-Berlin befinden sich im Rathaus Wittenau, Holzhauser Straße Ecke Eichborndamm.

Berlin, den 10. Februar 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Personal und Verwaltung

Aufsichtsamt für die Standesämter

Brell

Polizei

Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister

Mit Wirkung vom 1. Januar 1949 sind von mir als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt worden:

1. der Schornsteinfegermeister Alfred Hardeck 1, Berlin C2, Linienstraße 6, im Kehrbezirk Nr. 1 unter gleichzeitigem Widerruf seiner Bestellung im Kehrbezirk Nr. 98;

2. der Schornsteinfegermeister Helmut Leopold, Berlin-Reinickendorf-West, Rudolf-Grieb-Straße 30, im Kehrbezirk Nr. 217;
3. der Schornsteinfegermeister Johannes Lohff, Berlin-Neukölln, Reuterstraße 79, im Kehrbezirk Nr. 93 unter gleichzeitigem Widerruf seiner Bestellung im Kehrbezirk Nr. 9;
4. der Schornsteinfegermeister Curt Müller, Berlin-Friedenau, Friedrich-Wilhelm-Platz 13, im Kehrbezirk Nr. 137 unter gleichzeitigem Widerruf seiner Bestellung im Kehrbezirk Nr. 1;
5. der Schornsteinfegermeister Willy Peters, Berlin-Heinersdorf, Malchow Straße 16, im Kehrbezirk Nr. 236 unter gleichzeitigem Widerruf seiner Bestellung im Kehrbezirk Nr. 22;
6. der Schornsteinfegermeister Franz Reske, Berlin-Charlottenburg, Schulstraße 5, im Kehrbezirk Nr. 67 unter gleichzeitigem Widerruf seiner Bestellung im Kehrbezirk Nr. 223;
7. der Schornsteinfegermeister Julius Schadebrodt, Berlin N65, Kolberger Straße 15, im Kehrbezirk Nr. 22 unter gleichzeitigem Widerruf seiner Bestellung im Kehrbezirk Nr. 236;
8. der Schornsteinfegermeister Gerhard Schmidt, Berlin-Spandau, Schnepfenreuter Weg 57, im Kehrbezirk Nr. 241;
9. der Schornsteinfegermeister Erwin Ventur, Berlin-Köpenick, Lindenstraße 12, im Kehrbezirk Nr. 223 unter gleichzeitigem Widerruf seiner Bestellung im Kehrbezirk Nr. 67

von Groß-Berlin.

Berlin, den 15. Februar 1949.

Der Polizeipräsident von Berlin